## PLANZEICHEN

LFDNR.

DIESER GRÜNORDNUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES "AM ALTENBERG".
ER SETZT NACH BBAUG § 9(1) 20,25 UND 25 I.D.FASSUNG VOM 15.05.1976 DIE BEHANDLUNG DER GRÜNFLÄCHEN UND VERBINDLICHE ANPFLANZUNGEN IM ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICH FEST UND SIEHT NACH ART. 5 DES BAYRISCHE MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG UND GESTALTUNG DER LANDSCHAFT VOR.

1. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

1.1. BESTANDSSICHERUNG

- OBSTBAUMBESTAND, DER WEITESTGEHEND ZU ERHALTEN BZW. ZU PFLEGEN IST

1.2. PFLANZGEBOT (SIEHE PKT. 4.3.)

1.2.1. PFLANZGEBOT IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

- PFLANZGEBOT FÜR GROSSBÄUME 1. ORDNUNG NACH STÜCKZAHL UND ETWAIGEN STANDORT
- PFLANZGEBOT FÜR KLEINKRONIGE BAUMARTEN 2. ORDNUNG, BINDUNG NACH STÜCKZAHL UND ETWAIGEM STANDORT

1.2.2. PFLANZGEBOT IM PRIVATEN BEREICH

- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME, BINDUNG NACH STÜCKZAHL JEDOCH FREI VERSETZT INNERHALB DES GRUNDSTÜCKES
- LANDSCHAFTLICHE STRAUCHPFLANZUNG MIT EINHEIMISCHEN GEHÖLZEN, BINDUNG NACH MASSIERUNG INNERHALB DES RÜCKWÄRTIGEN GARTENBEREICHES
- LANDSCHAFTLICHE STRAUCH- UND GEHÖLZPFLANZUNG BIS MAX. 4,00 M HOHE ÜBER DEM GELÄNDE (20 KV-FREILEITUNG) SIEHE PKT. 4.3.2.5.

2. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES (AUSZUGSWEISE NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN)

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET MIT ANGABEN ZU GESCHOSSFLÄCHENZAHL, BAUWEISE, FIRSTRICHTUNG U. DACHFORM
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- GEHWEG
- LEITUNGSRECHT
- GARAGENZUFAHRTEN
- SICHTFLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG, BEWUCHS UND ABLAGERUNGEN ÜBER 0,8 M ÜBER OK-STRAßE FREIZUHALTEN SIND

3. ZEICHNERISCHE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 720 — HÖHENLINIEN BEZOGEN AUF NN
- 20 KV-FREILEITUNG MIT BEIDSEITIGEM SCHUTZSTREIFEN VON 9,50m
- VORSCHLAG FÜR GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- GEHÖLZBESTAND, DER DURCH DIE BAUMAßNAHMEN BEEINTRÄCHTIGT WIRD
- NICHT BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (MINDESTGARTENFLÄCHE)

## TEXTTEIL

LFDNR.

4. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

4.1. SCHUTZ DES BODENS

DER ANSTEHENDE OBERBODEN IST INSGESAMT ZUR WEITERVERWENDUNG ZU SICHERN (DIN 18915/3), BEI LAGERUNG ÜBER 8 WOCHEN IST DER OBERBODEN ZUM SCHUTZE GEGEN EROSION ZWISCHENZUBEGRÜNEN.

4.2. BESTANDSSICHERUNG

DIE VORHANDENEN OBSTGEHÖLZE, DIE DER FLÄCHENUMWANDLUNG NICHT ZUM OPFER FALLEN, SIND ZU ERHALTEN UND WÄHREND DER BAUMAßNAHMEN NACH DIN 18920 VOR BESCHÄDIGUNG ZU SCHÜTZEN.

4.3. PFLANZGEBOTE

4.3.1. PFLANZENAUSWAHL

DIE PFLANZENAUSWAHL FÜR BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNGEN IST PFLANZGEBOT HAT HAUPTSÄCHLICH AUS DER STANDORTGERECHTEN ARTENZUSAMMENSETZUNG DES EICHEN-HAINBUCHENWALDES ZU ERFOLGEN, ENTSPRECHEND DER ARTENLISTE DES BEGLEITTEXTES (ANHANG).

AUSZUSCHLIEßENDE ARTEN:
DIE MASSIERUNG VON FREMDLÄNDISCHEN NADELBÄUMEN, FYRAMIDENPAPPELN UND ROBINIEN IST FÜR GEBOTENE PFLANZUNGEN NICHT ZULÄSSIG.

4.3.2. PFLANZDICHTE UND QUALITÄT

DIE QUALITÄTSMERKMALE RICHTEN SICH NACH DEN GÜTEBESTIMMUNGEN FÜR BAUMSCHULPFLANZEN DIN 18916, UNTEN IM EINZELNEN AUFGEFÜHRTE MENGEN UND GRÖßEN SIND MINDESTANGABEN.

4.3.2.1. BAUMPFLANZUNGEN IM PRIVATEN GARTENBEREICH

DIE ANZAHL DER BAUMPFLANZUNGEN PRO GRUNDSTÜCKSFLÄCHE RICHTET SICH NACH DER UNBEBAUTEN (GARTEN-) FLÄCHE, RICHTWERT: JE 200-300 M² GARTENFLÄCHE ETWA 1 STANDORTGERECHTER BAUM LT. PKT. 4.3.1.
D.H. IM REGELFALL SIND PRO GRUNDSTÜCK MINDESTENS 2 BÄUME ZU PFLANZEN, JEWEILS EINER IM STRAßENRAUM (VORGARTEN) UND EINER IM RÜCKWÄRTIGEN GARTENTEIL, STANDORT, STÜCKZAHL UND QUALITÄTSBEZEICHNUNG DER GEBOTENEN BAUMPFLANZUNGEN SIND BEI DER BAUEINGABE NACHZUWEISEN.

4.3.2.2. GEHÖLZPFLANZUNGEN IM ÖFFENTLICHEN ERSCHLIEßUNGSBEREICH

BAUMABSTAND: CA. 6-12 M IN ABSTIMMUNG MIT DER STRAßENBELEUCHTUNG/GARAGENZUFAHRTEN, VERSORGUNGSLEITUNGEN.
MINDESTGRÖßEN (STRAßENBÄUME):
GROßBÄUME: HOCHSTAMM 3xv. , STU 20-25 CM
KLEINKRONIGE BAUMARTEN: HOCHSTAMM 3xv. STU 14-16

DER WURZELBEREICH DER STRAßENBÄUME IST DURCH WASSERDURCHLÄSSIGE BAUMSCHEIBEN BODENPLATTEN ODER PFLASTERUNG GEGEN AN- UND ÜBERFAHREN ZU SCHÜTZEN.

4.3.2.3. PFLANZUNGEN MIT HOHEMEINSCHRÄNKUNG

IM BEREICH DES SCHUTZSTREIFENS DER 20 KV-FREILEITUNG DÜRFEN BÄUME UND BÜSCHE NUR MIT EINER ENDGÜLTIGEN MAXIMALHÖHE VON 3,5 M ÜBER DERZEITIGEM GELÄNDE ANGEPFLANZT WERDEN, AUßERDEM SIND AUßERHALB DIESES SCHUTZSTREIFENS DIE GEHÖLZE SO ZU BEGRENZEN, DAß SIE NICHT IN DIE VORHANDENE FREILEITUNG FALLEN KÖNNEN.

4.4. NACHWEIS UND PFLEGE DER PFLANZUNG

4.4.1. VOLLZUGSFRIST

DIE VERBINDLICHEN ANPFLANZUNGEN SIND INNERHALB EINES JAHRES NACH GEBRAUCHSABNAHME ZU VOLLZIEHEN UND NACHZUWEISEN.

4.4.2. ERHALTUNGSGEBOT

SÄMTLICHE PFLANZUNGEN SIND VOM JEWEILIGEN NUTZNIEßER ORDNUNGSGEMÄß IM WUCHS ZU FÖRDERN, ZU PFLEGEN UND VOR ZERSTÖRUNG ZU SCHÜTZEN.
GEGEBENENFALLS KANN FÜR DEN NEGENTLICHEN BESTAND DER BÄUME UND HECKEN AUCH ZU EINEM SPÄTEREN ZEITPUNKT EINE NACHPFLANZUNG VERLANGT WERDEN.

4.5. SCHUTZ VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

UM WURZELSCHÄDEN AN DEN WASSERVERSORGUNGSLEITUNGEN VORZUBEUGEN SIND VORORT FRÜHZEITIG WÄHREND DER BAUARBEITEN ENTSPRECHENDE FESTLEGUNGEN ZUM SCHUTZE DER VERSORGUNGSLEITUNGEN ZU TREFFEN.

4.6. DER GRÜNORDNERISCHE BEGLEITTEXT (BEGRÜNDUNG) IST BESTANDTEIL DIESES GRÜNORDNUNGSPLANES.

STANDORTGERECHTE GEHÖLZARTENLISTE

1. BAUMARTEN I. ORDNUNG:

| | |
|---|---|
| Quercus petraea | - Traubeneiche |
| Quercus robur | - Stieleiche |
| Fagus sylvatica | - Rotbuche |
| Tilia cordata | - Winterlinde |
| Betula pendula | - Birke |
| Populus tremula | - Zitterpappel |
| Acer pseudoplatanus | - Bergahorn |

2. BAUMARTEN II. ORDNUNG

| | |
|---|---|
| Carpinus betulus | - Hainbuche |
| Prunus avium | - Vogelkirsche |
| Sorbus aucuparia | - Eberesche |

3. STRAUCHARTEN (niedere Arten)

| | |
|---|---|
| Corylus avellana | - Hasel |
| Salix caprea | - Salweide |
| Crataegus monogyna | - Eingriffeliger Weißdorn |
| Crataegus oxyacantha | - Zweigriffeliger Weißdorn |
| Rhamnus frangula | - Faulbaum |
| Prunus spinosa | - Schlehe |

Neben den standortgerechten Gehölzarten sind auch Obstbäume zulässig, z.B.- Kirsche
- Apfel
- Birne
- Walnuß

Je nach Wahl der Obstart ersetzen 2-3 Obstbäume einen Großbaum.
Die Walnuß (Juglans regia) gilt als Großbaum I. Ordnung.
Es wird zur Anpflanzung von hochstämmigen Obstgehölzen geraten.

A) DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 28. JULI 1986 DIE AUFSTELLUNG DES GRÜNORDNUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUß WURDE AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄß § 2a ABS. 2 BBAUG MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF DES GRÜNORDNUNGSPLANES I.D.F. VOM ..... HAT IN DER ZEIT VOM ..... BIS 12 MAI 1986 STATTGEFUNDEN.

(SIEGEL) MARKT BAD BOCKLET, DEN 4. FEB. 1988

(SCHUCK, 1. BÜRGERMEISTER)

DER ENTWURF DES GRÜNORDNUNGSPLANES I.D.F. VOM 29. SEP. 1986 HAT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄß § 2A ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 26. NOV. 1986 BIS 27. DEZ. 1986 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. 4. FEB. 1988

(SIEGEL) MARKT BAD BOCKLET, DEN

(SCHUCK, 1. BÜRGERMEISTER)

B) DIE GEMEINDE BAD BOCKLET HAT MIT ..... DIE GEMÄß § 1 ABS. 2 BBAUG 23. JULI 1986 DEN GRÜNORDNUNGSPLAN GEM. A) I.D.F. AM 4. FEB. 1988 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

(SIEGEL) MARKT BAD BOCKLET, DEN

(SCHUCK, 1. BÜRGERMEISTER)

C) DAS LANDRATSAMT HAT DEN GRÜNORDNUNGSPLAN M. BESCHEID VOM 15.05.86 NR. 40-610 GEMÄß § 11 BBAUG GENEHMIGT. 19.05.86

(SIEGEL) LANDRATSAMT BAD KISSINGEN

I.A. Oberamtsrat

D) DIE GENEHMIGUNG DES GRÜNORDNUNGSPLANES WURDE AM 03.06.86 GEMÄß § 12 BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

DER GRÜNORDNUNGSPLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH.

DER GRÜNORDNUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIR SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IN BAD BOCKLET ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DESSEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.

MARKT BAD BOCKLET
Lkr. Bad Kissingen

# GRÜNORDNUNGSPLAN M 1:1000
zum Bebauungsplan "AM ALTENBERG"
Ortsteil Großenbrach

Verfasser:

KLAUS NEISSER Dipl.-Ing.
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Büro für Landschafts- u. Freiraumplanung
Bonbergerstr. 13, Telefon (09771) 63615
8730 Bad Kissingen

30.01.1986
20.Sept.1985
März 1985

Plannr. 42/1